

Erläuterungen

Mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 12/2026 wurde das Mineralölsteuergesetz 2022, BGBl. Nr. 630/1994 (MinStG 2022), novelliert, um den Beschluss 45/9 der Bundesregierung vom 18. März 2026 umzusetzen. Dieser sieht ein Maßnahmenpaket vor, mit dem sichergestellt werden soll, dass weder der Staat von außerordentlichen Einnahmen noch die Energieunternehmen von außerordentlichen Gewinnen in der aktuellen Krisensituation profitieren.

Als eine dieser Maßnahmen ist in § 64 MinStG 2022 eine temporäre Ermäßigung der Mineralölsteuersätze mit dem Ziel einer Abfederung von übermäßigen Preissteigerungen bei besonders gängigen Treibstoffen (Benzin unverbleit und schwefelarm, mit biogener Mindestbeimischung und bei schwefelarmem Diesel mit biogener Mindestbeimischung) vorgesehen. Die Entlastung soll dabei budgetneutral sein.

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben soll diese Ermäßigung im Wege einer jeweils für einen Kalendermonat zu erlassenden Verordnung des Bundesministers für Finanzen erfolgen, wobei für die erstmalige Verordnungserlassung die Steuer jedenfalls um 5 Cent je Liter, jeweils für Benzin und Diesel, zu senken war. Soweit die budgetären Kosten dieser besonderen Ermäßigung der Steuersätze das Ausmaß der Mehreinnahmen an Umsatzsteuer gemäß § 64 Abs. 1 MinStG 2022 übersteigen, ist die Differenz auf Ermäßigungen in den Folgemonaten bis 31. Dezember 2026 zu gleichen Teilen in Abzug zu bringen.

Durch die vorliegende Verordnung sollen die Mineralölsteuerermäßigungen für den Kalendermonat Juli 2026 näher geregelt werden.

Unter Berücksichtigung der Vorgaben von § 64 MinStG ergibt sich ein Umverteilungsvolumen von rund 6,5 Mio. Euro. Die durch die Absenkung der Mineralölsteuersätze im Juni 2026 ausgelösten Mindereinnahmen in der Umsatzsteuer sind hier miteinander berechnet, da sie in den Preisen (inkl. Steuern) laut dem von der Europäischen Kommission veröffentlichten „Weekly Oil Bulletin“ abgebildet werden. Ebenso wurde die anteilmäßige Überkompensation im Zusammenhang mit der Ermäßigung der Steuersätze aus April 2026 (§ 64 Abs. 4 MinStG 2022) berücksichtigt (Umsatzsteuermehraufkommen im Juni 2026 von 9 Mio. Euro). Dies ermöglicht eine Absenkung der Steuersätze in der Höhe von jeweils 8 Euro je 1.000 l bzw. 0,8 Cent je Liter bei Benzin und Diesel.